

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/14715 –

Sozialpädiatrisches Zentrum Bad Kreuznach

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/14715** – vom 24. März 2021 hat folgenden Wortlaut:

Kinder- und Jugendärzt*innen aus der Region Bad Kreuznach haben ihre Sorge um das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) in Bad Kreuznach ausgedrückt und sehen eine Unterfinanzierung. Angeblich können derzeit nur 50 Prozent der Arztstellen besetzt werden. Die Ärzt*innen haben deshalb eine Petition an den Landtag gestellt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Informationen hat die Landesregierung über die personelle und finanzielle Situation des SPZ Bad Kreuznach?
2. Wie unterstützt die Landesregierung finanziell die SPZ in Rheinland-Pfalz?
3. Wie lange sind derzeit die Wartezeiten zur Erstvorstellung von entwicklungsgefährdeten und behinderten Kindern, Kindern mit (Teil-)Leistungsstörungen und Kindern mit Gefährdung der sozialen oder schulischen Teilhabe im SPZ Bad Kreuznach?
4. Inwiefern können die umliegenden SPZ die Nachfrage aus der Region Bad Kreuznach mitbedienen?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. April 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach hiesigem Kenntnisstand befindet sich das Sozialpädiatrische Zentrum Bad Kreuznach derzeit in Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern.

Zu Frage 2:

Die in den Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung erbrachten Leistungen fallen einerseits in die Leistungszuständigkeit der Krankenkassen und andererseits in die Leistungszuständigkeit der Träger der Eingliederungs- bzw. Jugendhilfe. In Rheinland-Pfalz sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Das Land ist nicht Kostenträger der in den Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung erbrachten Leistungen.

Aufgrund der Bedeutung, die der Frühförderung von Kindern mit Behinderungen zukommt, ist es dem Land Rheinland-Pfalz aber ein besonderes Anliegen, die Zentren mit einem Landeszuschuss finanziell zu unterstützen. Hierfür stehen jährlich etwa 450 000 Euro zur Verfügung. Dabei handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landes.

Zu Frage 3:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie lange die Wartezeiten im Einzelfall sind.

Zu Frage 4:

In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit acht Sozialpädiatrische Zentren mit Frühförderung und insgesamt 28 Außenstellen (Stand Juli 2020). Daneben bieten einzelne Lebenshilfen Hausfrühförderung an. Die acht Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung befinden sich in Bad Kreuznach, Göllheim, Mainz, Landau, Landstuhl, Ludwigshafen, Neuwied und Trier. Für Kinder mit einer Sinnesbehinderung bieten die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Neuwied, die Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige Neuwied, die Wilhelm-Hubert-Cüppers-Schule Trier sowie das Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation Leistungen der Frühförderung an.

Die Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung in Rheinland-Pfalz haben nicht die Aufgabe einer flächendeckenden Grundversorgung im Sinne des Sicherstellungsauftrags der Kassenärztlichen Vereinigung. Die sozialpädiatrische Behandlung kommt nur bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs in Betracht, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit und/oder Behinderung oder drohenden Behinderung nicht im erforderlichen Umfang von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten behandelt werden oder Frühförderung erhalten können und daher der besonderen Mittel/Behandlungen der Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung bedürfen. Die Behandlung in einem Sozialpädiatrischen Zentrum mit Frühförderung erfolgt nur auf Überweisung eines niedergelassenen Arztes.

Die Sozialpädiatrischen Zentren werden durch den Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt. Voraussetzung für die Ermächtigung nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist, dass das Sozialpädiatrische Zentrum erforderlich ist, um eine ausreichende sozialpädiatrische Behandlung sicherzustellen. Die Entscheidung, ob dies der Fall ist, trifft der Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen. Dieser ist bei seinen Entscheidungen weisungsfrei. Ob in einer Region Bedarf an einem zusätzlichen Sozialpädiatrischen Zentrum besteht, wäre daher vom Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen zu beurteilen, sofern ein weiterer Leistungserbringer einen Antrag auf Ermächtigung stellt.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin